

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharand, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr.

Freitag, den 29. Juni 1866.

26.

Berantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitags eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal vorauszubezahlen. Sämtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inschriften nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Dank angenommen, nach Besinden honorirt.

Die Redaction.

Umschau.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preußischen Herrn Militärgouverneur von Sachsen ist heute der Kriegsstand im gesamten Königreich proclamirt worden. Diese Maßregel ist, nach der uns von dem R. Preußischen Civilcommissar Herrn Landrat von Wurmbs erhaltenen Versicherung, nicht durch besondere Kommissionen im Lande herbeigeführt worden, sondern eine Folge der Occupation des Landes durch preußische Truppen und aus militärischen Rücksichten nothwendig.

Wir fordern daher die Bewohner aller Landestheile, mögen diese letzteren zur Zeit von Preußischen Truppen besetzt sein oder nicht, hierdurch auf sich der verhangenen Maßregel mit Ruhe und Ergebung zu fügen und Alles zu vermeiden, was nach derselben zu einem Einschreiten der Militärwelt Anlaß geben könnte.

In Folge eines besonderen Antrages des R. Preußischen Herrn Civilcommissars machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch Sächsische Militärschlägige, welche sich etwa noch zur Armee begeben und Sächsische Beamte, welche ihnen hierbei behilflich sind, oder die zur Überweisung von Kriegsreservisten vorgeschriebenen amtlichen Schritte thun, sich hierdurch nach der Auffassung der R. Preußischen Militärbehörden eines standrechtlich zu bestrafenden Vergehens schuldig machen.

Sachsen! Es ist eine traurige Pflicht, welche wir mit dieser Bekanntmachung erfüllen, wir müssen sie aber erfüllen, um großes Unglück von Einzelnen und von dem ganzen Lande abzuwenden.

Ruhige Ergebung in das zur Zeit Unvermeid-

liche ist das Einzige, was wir Euch jetzt empfehlen können.

Dresden, den 25. Juni 1866.

Die Landescommission,

v. Falkenstein. v. Friesen. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

In Ansehung der Verpflegung der im Königreich Sachsen stehenden Königl. Preußischen Truppen beimme ich Nachstehendes:

1) Die Offiziere, im Offizier-Ränge stehenden Beamten, Portepeeähnliche, Feldwebel und Offizierdienst leistenden Unteroffiziere werden von den Quartiergebern verpflegt und haben Anspruch auf:

Kaffee mit Zutat des Morgens,
Mittagbrot, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse, Braten und 1 Flasche Wein,
Kaffee des Nachmittags,
Abendbrot mit einer Flasche guten Bieres.

2) Den übrigen Unteroffizieren und Mannschaften, sowie den Unterbeamten competiren täglich:

$\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch oder
 $\frac{5}{8}$ Pfund Speck,
 $\frac{1}{4}$ Pfund Reis oder $\frac{1}{3}$ Pfund Graupen oder
 $\frac{2}{3}$ Pfund Hülsenfrüchte oder 4 Pfund Kartoffeln,
1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen),
 $1\frac{1}{2}$ Loth Salz,
 $\frac{1}{12}$ Quart Branntwein,
1 Quart Bier,
2 Pfund Brod und

3 Loth Rauchtabak oder 6 Stück Cigarren.
Bis dahin, wo die Mannschaften aus den von der Feld-Intendantur angelegten Magazinen versorgt werden können, müssen die Quartiergeber ihnen volle Verpflegung gewähren. Auch beim Eintritt der